



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 22. Juni 2009 (24.06)
(OR. fr)

**Interinstitutionelles Dossier:
2007/0197 (COD)**

10816/09
ADD 1 REV 1

CODEC 815
ENER 219

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Kommissionsvorschlag: 13046/07 ENER 223 CODEC 950

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungs-
behörden [**zweite Lesung**]
– Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (**RA + E**)
Erklärung

ERKLÄRUNG SPANIENS UND DEUTSCHLANDS

Nach Auffassung Spaniens und Deutschlands sollte Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden nicht die Möglichkeit eröffnen, die Agentur im Rahmen des Ausschussverfahrens zusätzlich zu den Aufgaben, für die sie eingerichtet wurde, mit anderen Aufgaben zu betrauen.

Außerdem sollte hier kein Präzedenzfall geschaffen werden, da die Aufgaben der Agenturen aus Gründen der Rechtssicherheit in deren Gründungsverordnungen klar definiert sein müssen; wenn Änderungen der Aufgaben notwendig sind, ist dazu das übliche Rechtsetzungsverfahren zur Änderung dieser Verordnungen einzuhalten, das heißt die Vorlage eines Legislativvorschlags und die Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens.